

69. Ist eine Willenserklärung (Annahme eines Vertragsantrages) dem Adressaten zugegangen, wenn der Postbote den sie enthaltenden eingeschriebenen Brief deshalb nicht bestellen konnte, weil in der als Bestimmungsort bezeichneten Räumlichkeit, in welcher der Empfänger als Angestellter eines Geschäftsinhabers tätig ist, weder der Adressat noch ein Bevollmächtigter desselben angetroffen wurde?

B.G.B. § 130 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1903 i. S. R. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. II. 148/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

„Die Klage, welche in erster Reihe auf die Behauptung, die Abtretung der dem Beklagten gegen die Berlin-Schöneberger Baugesellschaft zustehenden Forderung sei durch rechtzeitige Annahme des Vertragsantrages des Beklagten seitens des Klägers zustande gekommen, und in zweiter Reihe auf die Behauptung gestützt ist, der Beklagte habe die rechtzeitige Annahme des Vertragsantrages und somit das Zustandekommen der Abtretung der Forderung durch arglistiges Verhalten vereitelt, ist vom Berufungsgericht für unbegründet erachtet worden, weil die Annahme des Vertragsantrages nicht rechtzeitig erfolgt, und das behauptete arglistige Verhalten des Beklagten nicht erwiesen sei. Diese Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die streitige Forderungsabtretung konnte nur durch eine innerhalb der von dem Beklagten bestimmten, bis zum 22. März 1901 mittags laufenden Frist erfolgende Annahme des Vertragsantrages des Beklagten seitens des Klägers zustande kommen (§ 148 B.G.B.). Der Kläger hat die Annahme des Vertragsantrages schriftlich in einem am 21. März 1901 zur Post gegebenen, an den Beklagten nach dem Baugeschäfte von G. gerichteten Einschreibebriefe . . . erklärt. . . . Der die schriftliche Annahmeerklärung enthaltende Einschreibebrief ist am 22. März 1901 vormittags vor 10 Uhr vom Postboten zweimal in dem Baugeschäfte von G. zwecks Ablieferung an den Beklagten vorgezeigt, aber wegen Nichtanwesenheit des letzteren nicht abgegeben

worden. Hierin erblickt das Berufungsgericht nicht eine wirksame Annahme des Vertragsantrages, weil durch das zweimalige Vorzeigen des die Annahmeerklärung enthaltenden Einschreibebriefes zum Zwecke der Übergabe desselben die Annahmeerklärung dem Beklagten nicht „zugegangen“ sei. Das Berufungsgericht hat damit nicht . . . den Begriff des Zugehens verkannt. Die einem Abwesenden gegenüber abzugebende Willenserklärung wird nach § 130 B.G.B. in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie demselben „zugeht“. Dieser Bestimmung liegt, wie die Motive zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 1 S. 156. 157) ergeben, die sog. Empfangstheorie zugrunde, nach welcher eine Willenserklärung in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie mit Willen des Erklärenden in die Hände (oder zu Gehör) desjenigen gelangt, an welchen sie gerichtet ist, der dadurch die Erklärung in Erfahrung bringt oder doch bringen kann. Dieser Zweck wird schon dann erreicht, wenn der Brief (oder das Telegramm) mit der Willenserklärung in Abwesenheit des Empfängers einem Familienangehörigen oder einem Diensthoten desselben abgeliefert wird und hierdurch in den Machtbereich des Empfängers gelangt, der auch in solchen Fällen in die Möglichkeit versetzt wird, von der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen.

Vgl. das Urteil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 8. Februar 1902 in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 50 S. 191 flg., insbesondere S. 194.

Eine in der Wohnung des Empfängers abgelieferte schriftliche Annahmeerklärung wird daher auch bei Abwesenheit des Empfängers in der Regel als ihm zugegangen anzusehen sein. In dem gegenwärtigen Falle ist aber der die Annahmeerklärung des Klägers enthaltende Einschreibebrief nicht in die Wohnung des Beklagten, sondern nach der dem Baugeschäft von G. als Geschäftsraum dienenden Örtlichkeit gerichtet und hier nicht abgeliefert, sondern nur zwecks Ablieferung vorgezeigt worden. Mit dem Berufungsgericht kann man es dahingestellt lassen, ob überhaupt in dem Geschäftsraume von G., in welchem der Beklagte sich nur als Angestellter des letzteren aufzuhalten pflegte, ihm in seiner Abwesenheit die Annahmeerklärung wirksam zugehen konnte, da dem Berufungsgericht darin zuzustimmen ist, daß in dem Vorzeigen des Einschreibebriefes ohne Ablieferung desselben ein Zugehen der darin befindlichen Annahmeerklärung deshalb nicht gefunden

werden kann, weil durch diesen Vorgang der Beklagte nicht in die Möglichkeit versetzt wurde, dieselbe in Erfahrung zu bringen. Dies ist aber nach der im § 130 B.G.B. zur Anerkennung und Geltung gelangten Empfangstheorie ein wesentliches Erfordernis des „Zugehens“ der Willenserklärung. Unerörtert kann hier bleiben, ob die in dem Einschreibebrief enthaltene Annahmeerklärung des Klägers als dem Beklagten zugegangen zu gelten hätte, oder eine Schadenersatzpflicht des letzteren begründet sein würde, falls er, wie seitens des Klägers behauptet worden ist, zur Zeit des Vorzeigens des Einschreibebriefes in den G.'schen Geschäftsräumen anwesend gewesen sein, aber sich versteckt gehalten haben sollte, da das Berufungsgericht dies für unerwiesen erklärt hat. Unerheblich erscheint ferner die seitens des Klägers angeregte Frage, ob dieser alles getan hat, was in seinen Kräften stand, um die Annahmeerklärung rechtzeitig in die Hände oder wenigstens in die Verfügungsgewalt des Beklagten gelangen zu lassen. Entscheidend für die Frage des Zugehens ist nicht das Tun des Erklärenden, sondern gemäß der Empfangstheorie die Tatsache, daß die Erklärung in die Hände oder in die Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist. Übrigens war, wie der Erfolg gezeigt hat, das von dem Kläger gewählte Mittel des Einschreibebriefes nicht geeignet, die Rechtzeitigkeit des Zugehens seiner Annahmeerklärung zu sichern. Denn wenn ein nicht eingeschriebener Brief mit darin enthaltener Annahmeerklärung in dem G.'schen Geschäftsraume vielleicht auch bei Abwesenheit des Beklagten abgeliefert worden wäre, so war dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange bei dem Einschreibebriefe nicht zulässig, da gemäß § 89 VII (Abschn. V Abt. I) der Postordnung vom 20. März 1900 Einschreibesendungen in dem Falle, daß der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen wird, nur an ein erwachsenes Familienmitglied bestellt werden können. Von dem Vertreter des Revisionsklägers wurde noch geltend gemacht, daß eine Entgegennahmeverpflichtung dessen bestehe, der einen Vertragsantrag mit Fristsetzung für die Annahme desselben erklärt habe. Selbst wenn aber eine Entgegennahmeverpflichtung anzuerkennen sein sollte, so könnte sie doch nicht eine uneingeschränkte Geltung haben, sondern nur für den einzelnen Fall bei entsprechender Sachlage Billigung finden. Der gegenwärtige Fall ist nicht so gelagert, daß den Beklagten ein begründeter Vorwurf

einer Pflichtverletzung treffen könnte. Insbesondere kann der Empfänger nicht für verpflichtet erachtet werden, in dem Geschäftsräume, welcher nicht einem ihm eigenen Geschäfte dient, einen Bevollmächtigten zu bestellen für den Fall, daß eine Annahmeerklärung auf seinen Vertragsantrag von dem anderen abgegeben, in einem Einschreibebriefe ihm übersandt und, anstatt nach seiner Wohnung, in das Geschäft, in welchem er lediglich Angestellter ist, gerichtet werden könnte, sowie daß der Einschreibebrief in dem Geschäfte in seiner Abwesenheit zur Bestellung gelangen werde. Hiernach ist durch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Abtretungsvertrag nicht zustande gekommen sei, ein Gesetz, insbesondere § 130 B.G.B., nicht verletzt, und erscheint, da auch eine Entschädigungspflicht des Beklagten wegen Mangels des Nachweises eines arglistigen Verhaltens desselben ohne rechtlichen Verstoß von dem Berufungsgericht verneint worden ist, die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt.“ . . .